

treffenden Beklagten eine höhere Strafe zuzuziehen oder sich die Fügigkeit zur Erlangung eines Schmerzensgeldes zu sichern. Wenn bei einer einfachen Rauferei einem Beteiligten auch nur die Nase geblutet hat oder ein Finger verstaucht ist, so läuft er zunächst zum Arzt und läßt sich verbinden, damit die Untersuchung dem Gegner nur recht viel Geld koste. Um nun vor Ausschreitungen dieser Art einen Stegel vorzuschleichen, würde ich den Antrag stellen, daß man auch leichtere Körperverletzungen einer nur sechsmonatlichen Verjährung unterstelle, und daher meinen Antrag dahin richten, die Novelle XXVIII in folgender Weise zu fassen: „Verletzungen der Ehre, sowie leichte Körperverletzungen (Artikel 167, 3 des Strafgesetzbuches), soweit diese Vergehen auf Antrag gestraft werden, verjähren mit Ablauf von sechs Monaten“, und dann in Konsequenz dieses Antrages bei Artikel 115 eine ähnliche Einschaltung der Worte: „leichten Körperverletzung“ nach „Ehrenverletzung“ beizufügen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Es beantragt also der Abg. Bauer eine Erweiterung der Novelle XXVIII durch Hinzufügung der Worte zu Art. 110: „sowie leichte Körperverletzungen“ und ebenso zu Art. 115. — Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Der Herr Commissar!

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Die Bemerkungen des geehrten Abg. Bauer auf Grund seiner practischen Erfahrungen sind allerdings von der Art, daß auch ich in der Lage bin, sie zu bestätigen. Nur in Bezug auf einen Punkt erlaube ich mir, einen Einwand zu erheben. Es hat mich überrascht, daß der Abg. Bauer die Mittheilung gemacht hat, daß bei den Gerichten, wo er practicirt, die Denunciation über eine Ehrenverletzung ohne Weiteres durch einen Eid bestärkt werden kann, und die Nachteile, die der Abg. Bauer aus dieser Praxis uns geschildert hat, sind auch in der That solche, deren Berechtigung ich nicht in Abrede stelle; allein ich muß versichern, daß diese Praxis der Gerichte, wo sie vorgekommen ist, offenbar gegen das Gesetz und namentlich gegen den Geist des Gesetzes verstößt. Ich würde dem Abg. Bauer sehr dankbar sein, wenn er dergleichen Fälle namhaft machte, weil ich in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit ihm bin, daß eine Praxis dieser Art offenbar zu vielen Nachtheilen führt. Was den Antrag des Herrn Abg. Bauer betrifft, so würde die Regierung, sobald ein solcher Antrag durch die Kammern an sie käme, ihn der eingehendsten Prüfung unterziehen. Gegenwärtig kann ich mich nicht definitiv aussprechen, weil es nicht unbedenklich erscheint, sofort einen neuen, wenn schon kleinen Riß in das System der Strafgesetzgebung zu machen und in die von der Deputation vorgeschlagene Novelle eine neue

Kategorie von Vergehen hereinzuziehen, die allerdings, wie ich zugebe, in mancher Beziehung gleichartig mit den übrigen hier fraglichen Vergehen behandelt werden kann. Daß in der Praxis sehr häufig die Realinjurie und die leichte Körperverletzung Hand in Hand gehen und dadurch dem Richter die ohnehin schwierige Unterscheidung beider Vergehensarten erschwert wird, das gebe ich dem Herrn Abg. Bauer zu. Also wenn ein Antrag an die Regierung käme, so würde sie gewiß in Erwägung ziehen, ob eine formell gleichmäßige Behandlung, wie sie der Herr Abg. Bauer anstrebt, bei einer sehr nahen materiellen Gleichheit beider Vergehen zulässig erscheint.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schlicke ich die Debatte und erwarte, ob der Herr Referent zu sprechen wünscht.

(Wird verneint.)

Ich werde eine besondere Frage auf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Bauer richten und demgemäß frage ich die Kammer:

„ob sie Novelle XXVIII nach der Fassung, wie solche die Deputation vorgeschlagen hat und welche auf S. 533 zu ersehen ist:

„Verletzungen der Ehre, soweit solche auf Antrag gestraft werden, verjähren mit Ablauf von sechs Monaten“

annimmt?“

Einstimmig.

Dazu hat der Abg. Bauer beantragt, nach den Worten: „Verletzungen der Ehre“ einzuschalten: „sowie leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3 des Strafgesetzbuches)“.

„Will die Kammer diesen Antrag annehmen?“

Gegen 10 Stimmen angenommen.

„Nimmt ferner die Kammer Novelle XXVIII in Bezug auf den Zusatz zu Artikel 111 an?“

Einstimmig.

Ferner zu Artikel 115:

„Nimmt die Kammer den Zusatz hierzu nach dem Vorschlage der Deputation an?“

Einstimmig.

Und nun frage ich:

„ob die Kammer nach Antrag des Abg. Bauer in den eben angenommenen Zusatzartikel 115 noch nach dem Worte: „Ehrenverletzung“ einschalten will die Worte: „oder leichten Körperverletzung“?“

Gegen 10 Stimmen angenommen.

Wir gehen zu Novelle XXIX über.

Referent Müller (Chemnitz): Im Berichte heißt es weiter: